

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1851**

57 (14.8.1851)

# Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 57.

Donnerstag, den 14. August

1851.

## Bekanntmachungen.

Das Nachsuchen um Dienstbefreiung und Urlaub durch Soldaten oder deren Angehörigen betreffend.

In neuerer Zeit wurde die Erfahrung gemacht, daß sowohl Conscriptionspflichtige, welche zur Unterstützung der Familie unentbehrlich zu seyn glauben, sowie mit äußerlich nicht erkennbaren Gebrechen Behaftete, als auch Ortsvor-gesetzte, welchen eine solche Anzeige erstattet wird, mit großer Fahrlässigkeit verfahren, und die Gesuche nicht rechtzeitig dem Amte zur Vorlage an die Ziehungsbehörde eingereicht werden; ferner daß die Ziehungsbehörden streng in der Beurtheilung der Gesuche solcher Pflanzlichen sind, für die ein Nachmann einzutreten hat, bei später eingereichten Gesuchen, wo der Nachmann nicht mehr einzutreten hat, aber viel milder sind; endlich daß eine auffallende Anzahl von Gesuchen um Ertheilung von Urlaub an Soldaten oder um Belassung in Urlaub, durch die Angehörigen der betreffenden Soldaten an die höheren Commandostellen eingereicht werden, wodurch der Dienstweg, welcher dem Soldaten für alle Gesuche, die er etwa zu stellen hat, vorgeschrieben ist, umgangen wird, indem die Familien-Angehörigen statt des Soldaten die Bitte um Urlaubsertheilung oder Belassung unterzeichnen.

Es wird daher bezüglich der Dienstbefreiungsgesuche bestimmt:

1) Jedes Dienstbefreiungsgesuch, welches nicht bei der Loosziehung gestellt und von dem Gr. Ministerium des Innern verbeschieden worden ist, sondern erst gestellt wird, wenn der Rekrut schon zugetheilt ist, oder schon länger dient, wird, wenn es auch von der Ziehungsbehörde bei der spätern Vorlage für begründet erachtet worden ist, unachtsichtlich zurückgewiesen werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß die Verhältnisse, welche die Unentbehrlichkeit zur Unterstützung der Familie begründen, wirklich erst nach der Loosziehung eingetreten sind.

2) Die Conscriptionsämter werden aufgefordert, die Ortsvorstände anzuweisen, die Ortsangehörigen, welche in die Conscription fallen, oder deren Familie, sowohl über Stellung der

Gesuche um Dienstbefreiung, als auch über Angabe der unrichtbaren Gebrechen zu belehren.

3) Gegen Ortsvorstände, welche aus Fahrlässigkeit Pflanzliche oder deren Angehörige durch Unterlassung der Vorlage erhaltener Anzeige an das Amt, in die traurige Lage versetzen, daß ihren Gesuchen die gebührende Beachtung nicht werden kann, sind unachtsichtlich und mit aller Strenge zur Rechenschaft zu ziehen.

Bezüglich der Urlaubsgesuche wird die Verordnung vom 8. October 1845 wiederholt in Erinnerung gebracht; nämlich:

1) Jedes Gesuch um Ertheilung von Urlaub oder um Belassung in Urlaub ist von dem betreffenden Soldaten selbst zu stellen, und seiner nächst vorgesetzten Stelle, Compagnie- (Schwadron-, Batterie-) Commando, entweder mündlich vorzutragen oder schriftlich einzusenden.

2) Ein solches Gesuch darf nur gestellt werden, wenn seit dem Zugang des Soldaten zum Militär, solche Veränderungen in den Familienverhältnissen eingetreten sind, daß derselbe zur Ernährung von Eltern oder Geschwistern durchaus nothwendig geworden ist, und es müssen deshalb in dem Gesuche die Verhältnisse, welche diese Nothwendigkeit begründen, aufgeführt seyn.

3) Bevor der Soldat sein Gesuch der nächst vorgesetzten Militärbehörde einreicht, hat er dasselbe dem Ortsvorstande vorzulegen, oder durch seine Angehörige vorlegen zu lassen, welcher nach eingezogenen Erkundigungen unter Zuzug und Einvernahme des Gemeinderaths, seine Ansicht

a. ob das Gesuch wirklich dringend ist,

b. wie die Vermögens- und Familienverhältnisse beschaffen sind, und

c. ob nicht in anderer Weise dem Bedürfnis der Unterstützung der Familie abgeholfen werden kann.

beizusetzen und dem Bezirksamte zur Beglaubigung und etwaiger Anichtsabgabe einzuschicken hat.

4) Wird wegen Kränklichkeit der Eltern oder anderer Familienangehörigen eine Berücksichtigung mit Urlaub nachgesucht, so muß ein ärztliches Zeugnis von dem Physikat ausgestellt oder beglaubigt beigelegt werden.

5) Alle Gesuche von Soldaten, welche nicht mit diesen vorgeschriebenen Zeugnissen versehen vorgelegt werden, sowie alle Gesuche, welche

von Familienangehörigen oder Ortsvorständen an höhere Commandostellen eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung.

6) Den Ortsvorgesetzten, Aerzten und Ortsgeistlichen wird dringend empfohlen, nur in Fällen äußerster Noth die erforderlichen Zeugnisse auszustellen, und stets zu beachten, daß für jeden mit Urlaub berücksichtigten Soldaten, ein anderer Mann in Dienst behalten werden muß, welcher sonst seiner Dienstzeit und Ausbildung nach, in Urlaub betraffen würde. Bei jeder Unterstützung eines Urlaubsgesuches ist daher wohl zu erwägen, ob eine Unterstützung der Familie wirklich so dringend ist, als die Familie angibt, und ob nicht viele andere sich in gleicher Lage befinden, damit nicht der Unbescheidenheit und Zudringlichkeit hier zu Theil werde, was nur der Noth gegeben werden soll, wo jedes unzeitige Mitleid oder Nachgeben zur Ungerechtigkeit gegen einen Anderen führt.

Die Bezirksämter und Ortsvorgesetzten haben Sorge zu tragen, daß diese Verordnung hinreichend bekannt werde, in vorkommenden Fällen die geeigneten Belehrungen zu ertheilen und in der Beurtheilung der Gesuche die oben angeführten Bestimmungen und Verhältnisse streng in das Auge zu fassen, und alle Gesuche, welche denselben zur Beglaubigung vorgelegt werden, wenn sie obigen Bestimmungen nicht entsprechen, zurückzuweisen.

Carlsruhe, den 31. Juli 1851.

Gr. Kriegs-Ministerium.

W. B. d. Pr.

v. Fabert.

Nr. 20,062. Vorstehende Bekanntmachung wird zur päntlichen Nachachtung für Alle, die es angeht, veröffentlicht.

Durlach, den 8. August 1851.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Die kürzlich stattgehabte außerordentliche Ueberschwemmung betreffend

Nr. 20,601. Durch die in diesen Tagen plötzlich erfolgte außerordentliche Wassernoth sind, neben vielem anderem Unglück, auch viele untere Stockwerke und Keller der Wohnungen, sowie viele Scheuern und Stallungen unter Wasser gesetzt worden.

Wenn diese Räume vor vollständiger Säuberung und Trochnung wieder besucht und bewohnt werden, so können daraus sehr leicht Krankheiten unter Menschen und Thieren entstehen, die in allgemeine Ansteckung übergehen, und dadurch noch größeres Unglück herbeiführen.

Zur möglichen Verhütung dessen, sieht man sich daher veranlaßt, unter Hinweisung auf die, aus Anlaß eines ähnlichen Unglücks ergangenen Ministerialverordnungen vom 1. November 1824 (Anz.-Bl. Nr. 88), vom 5. Nov. 1824 (Anz.-Bl. Nr. 90), vom 8. Nov. 1824 (Anz.-Bl. Nr. 91), vom 9. Nov. 1824 (Anz.-Bl. Nr. 92) zu verordnen:

1) Keine Wohnung, die der Ueberschwemmung ausgesetzt war, darf eher wieder bezogen werden, als bis der Fußboden und die Wände vollkommen getrocknet sind, und der Physikus oder Landchirurg, oder in deren Ermangelung ein anderer Arzt auf seine Pflichten versichert hat, daß die Wohnung ohne Nachtheil für die Gesundheit wieder bewohnt werden könne.

Die Sr. Aemter und Ortsvorgesetzten haben für die Unterbringung der Bewohner solcher Häuser bis zu dem gedachten Zeitpunkt zu sorgen.

2) Sobald daher das Wasser in den Wohnungen abgelassen oder ausgeschöpft ist, sind die Fußböden und Wände sauber zu waschen, und Fenster und Thüren offen zu halten. Wo voraussichtlich in Kellern und andern tiefen Behältern das Wasser längere Zeit stehen bleibt, sind dieselben auszupumpen oder auszuschöpfen.

Mehrere Tage lang nach erfolgter Reinigung, 5 bis 6 und mehrere Mal des Tags, ist Wachholderholz oder Wachholderreißig anzuzünden, und so lange es brennt, sind Thüren und Fenster verschlossen zu halten.

In Ermangelung von Wachholderholz, ist anhaltend mit Wachholderbeeren zu räuchern.

3) Auf gleiche Weise darf kein Vieh in die unter Wasser gesetzten Stallungen gebracht werden, ehe solche vom Schlamm gereinigt und getrocknet sind, und bis einer der obengenannten Sanitätsdiener seine Zustimmung ertheilt hat.

Die Stallungen sind daher wiederholt auszuwaschen, mit reinem Wasser auszuschwemmen, die Fenster, Thüren und Zuglöcher Tag und Nacht offen zu lassen, und nur so lange zu schließen, als mit Wachholderholz oder Wachholderbeeren in solchen geräuchert wird.

4) Durchnäßtes Heu, Dohnd und Stroh ist, ehe es benützt werden darf, gehörig zu trocknen, zu dreschen, und wohl zu durchschütten, um es von Staub und Schimmel zu reinigen.

5) Naß gewordene Vorräthe an Lebensmitteln in Kellern, in die das Wasser gedrungen ist, müssen, sobald als möglich, auf freie hohe Plätze, oder dem Durchzug ausgesetzte Tennen, Höfe u. s. w. herausgeschafft, und von Aerzten besichtigt, die Keller aber ausgeschöpft, ausgelüftet, und, wo möglich, deren Boden mit grobem Sand befreit werden.

6) Wo sich in Folge der Ueberschwemmung noch Schlamm oder Nester von Thieren angehäuft finden, ist für deren schleunige Entfernung zu sorgen.

7) Wo Rothbrücken erbaut werden mußten, ist ihre Tragfähigkeit zu untersuchen, und wo sie für große Lasten nicht genügt, das Befahren mit solchen nach Vorschrift zu untersagen.

8) Die bei dieser Ueberschwemmung von der Fluth erreichte Wasserhöhe, ist nach Vorschrift obiger Verordnung vom 9. November 1824 durch die sogenannten Fluth-Marken an den geeigneten Plätzen durch Bemeßnen der Groß-

Nemter mit den Großh. Wasser- und Straßenbauinspektionen bezeichnen zu lassen.

9) Gebäude, Mauern und andere Objekte, welche durch die Gewalt des Wassers an Bächen und Flüssen zu Grunde gegangen sind, und die, wenn sie wieder hergestellt werden, bei einem ähnlichen Ereigniß wieder zerstört werden würden, dürfen auf der vorigen Stelle nicht wieder aufgeführt und errichtet werden, ehe die Localität von den Baubehörden untersucht, und von diesen, und in wichtigeren Fällen vom Großh. Ministerium des Innern entschieden ist, ob und wie gebaut werden dürfe.

10) Wehre, Wasserwerke und Brücken, welche beschädigt oder zerstört worden sind, dürfen ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung der Wasser- und Straßenbaubehörden, nicht wieder errichtet werden.

Hiernach haben sich die betreffenden Großh. Nemter und Physitate des Kreises pünktlichst zu achten.

Carlsruhe, den 8. August 1851.

Gr. Regierung des Mittelrheinkreises.

Nettig.

Nr. 20,454. Vorstehende Verordnung haben die Bürgermeister der von der Ueberschwemmung heimgesuchten Gemeinden sofort zu verkünden und dafür zu sorgen, daß sie in allen ihren einzelnen Theilen pünktlich vollzogen werde, wovon man sich in den nächsten Tagen überzeugen wird.

Durlach, den 10. August 1851.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Nr. 20,611. Die Fleischtaxe wird für die zweite Hälfte des Monats August dahin festgesetzt:

|  |        |
|--|--------|
| Das Pfund Mastochsenfleisch kostet . . . | 10 fr. |
| „ „ Schmalfleisch . . . . .              | 8 fr.  |
| „ „ Kalbfleisch . . . . .                | 8 fr.  |
| „ „ Hammelfleisch . . . . .              | 8 fr.  |
| „ „ Schweinefleisch . . . . .            | 9 fr.  |

Durlach, den 14. August 1851.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Nr. 20,612. Die Brodtaxe wird für die zweite Hälfte des Monats August folgendermaßen regulirt:

|                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| Weißbrod.                             |           |
| Ein Zweikreuzerweck soll wiegen . . . | 10 Loth.  |
| Weißbrod zu 5 fr. . . . .             | 20½ Loth. |
| Weißbrod zu 6 fr. . . . .             | 41 Loth.  |

|  |         |
|--|---------|
| Halbweißbrod.                            |         |
| Ein zweipfündiger Laib soll kosten . . . | 7½ fr.  |
| Ein vierpfündiger Laib . . . . .         | 14½ fr. |

|  |        |
|--|--------|
| Schwarzbrod.                             |        |
| Ein zweipfündiger Laib soll kosten . . . | 5½ fr. |
| Ein vierpfündiger Laib . . . . .         | 11 fr. |

Durlach, den 14. August 1851.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Nr. 19,935. Der Transport von Vieh durch die Orte des Oberamtsbezirks an Sonn- und Festtagen wird unter Androhung einer Geldstrafe von 45 Kreuzern für jedes Stück Vieh unterjagt.

Dies wird hiermit zur Warnung und Dar- nachachtung veröffentlicht.

Durlach, den 11. August 1851.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Die Ausgleichung der durch den Maiauf- stand von 1849 erwachsenen Kosten, ins- besondere die Liquidation der 1850r Kosten betreffend.

Nr. 20,326. Sämmtliche Gemeinderäthe des Oberamtsbezirks werden auf die im Verord- nungsblatt vom 6. d. Mts., Nr. 13 S. 45 u. 46, erschienenen Bekanntmachung Großh. Aus- gleichungscommission vom 28. v. M., Nr. 1052, aufmerksam gemacht und angewiesen, sich hier- nach genau zu achten.

Durlach, den 9. August 1851.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Nr. 20,185. Michael Fuß von Hohenwetter- bach hat sich vor drei Wochen mit Zurücklassung seiner Familie von Haus entfernt und ist wahr- scheinlich heimlich nach Amerika entwichen.

Derselbe wird aufgefordert, sich binnen sechs Wochen dahier zu stellen und über seine heim- liche Entfernung zu verantworten widrigenfalls er als außgetretener Unterthan behandelt und seines Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden soll.

Durlach, den 8. August 1851.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Gläubigeraufruf.

Nr. 20,494 und 20,498. Johann Soulier alt und Wilhelm Soulier von Palmbach wollen mit ihrer Familie nach Amerika auswandern. Alle Diejenigen, welche Ansprüche an die- selben zu machen haben, werden daher auf- gefordert, solche in der auf

Freitag, den 22. August,

Vormittags 8 Uhr,

anberaumten Schulden-Liquidationstagsfahrt um so gewisser anzumelden, als ihnen sonst später nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholfen werden könnte.

Durlach, den 12. August 1851.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Nr. 20,575. Die Ehefrau des in Amerika abwesenden Schusters Michael Karcher von Spielberg will mit ihren Kindern nach Nord- amerika auswandern.

Etwaige Forderungen an dieselbe sind in der

Freitag, den 22. August,

Vormittags 8 Uhr,

dazu bestimmten Tagfahrt anzumelden, indem  
sonst der Reisepaß veravfolgt werden wird.

Durlach, den 15. August 1851.  
Großherzogliches Oberamt.  
Spangenberg.

Die heute vollzogene Abgabe und Ueber-  
nahme des Dienstes durch die Unterzeichneten  
wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach, den 7. August 1851.  
Großh. Domainenverwaltung, Forst-  
und Amtskasse.

Lang. Schweigert.

Von Samstag, den 16. d. Mts., an, darf  
kein Händler oder Fremder auf dem hie-  
sigen Victualien-Markt im Sommer vor neun  
Uhr und im Winter vor zehn Uhr etwas ein-  
kaufen; es wird daher jeden Markttag eine  
Fahne aufgesteckt, und erst dann, wenn dieselbe  
abgenommen wird, sind Händler oder Fremde  
zum Einkauf berechtigt.

Wer dieser Anordnung zuwider handelt, wird  
in eine Strafe von fünf Gulden verfällt.

Durlach, den 11. August 1851.  
Das Bürgermeisteramt.  
Hengst.

Aus der Gantmasse des verstorbenen Johann  
Muschberger von Kork wird

Montag, den 25. August,  
Nachmittags 2 Uhr,

im hiesigen Rathhause wiederholt dem Verkauf  
im Wege öffentlicher Versteigerung ausgesetzt:  
Eine einstöckige Behausung sammt Scheuer  
und Stallung unter einem Dach, bei der  
untern Mühle, neben August Dreher und  
Gemeindegut. Anschlag 1000 fl.

Dabei wird bemerkt, daß der Zuschlag um  
jeden Preis erfolgt.

Durlach, den 2. August 1851.  
Das Bürgermeisteramt.  
Hengst.

Siegrist.

[Wolfartsweier.] Der Magdalena Kiefer  
dahier werden in Folge richterlicher Verfügung

Montag, den 25. August,  
Nachmittags 2 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause im Zwangswege  
versteigert:

- 1) 30 Ruthen Acker in der Heldengewann,  
neben Jacob Supper und H. Joachim.
- 2) 1 Viertel im Weidenhag, neben Heinrich  
Diez und Friedrich Bäcker.
- 3) 30 Ruthen Garten in den Steingärten,  
neben Heinrich Backenloß und Adam Fr.  
Brohner.

Die Liebhaber werden mit dem Bemerken  
eingeladen, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der  
Anschlag erlöst wird.

Wolfartsweier, den 18. Juni 1851.  
Das Bürgermeisteramt.

## Danksauna.

Die beiden Frauen Rudolf Deimlings und  
Schwanenwirth Nau's Witve haben mich den  
Unterzeichneten beauftragt, in ihrem Namen  
allen ihren hiesigen und auswärtigen Freunden,  
welche ihnen mit so bereitwilliger und ausge-  
zeichneter Thätigkeit bei ihrem achabten Brand-  
unglück zu Hilfe eilten den innigsten und tief-  
gefühltesten Dank, unter Anvanschung gött-  
lichen Segens für ihre Menschenfreundlichkeit  
auszusprechen.

Indem ich mich nun hiermit dieses Auftrags  
entledige, kann ich nicht umhin der Madame  
Deimling für das wohlwollende und werthvolle  
Geschenk von 200 Gulden, welchen Betrag sie  
mir heute zur Anlegung eines Fonds zur Unter-  
stützung für das hiesige Pompiercorps, welches  
sich diesmal wieder besonders auszeichnet hat  
— mit Thränen des Dankes übergab, — auch  
dieser zugleich im Namen des Pompiercorps  
freundlich zu danken.

Durlach, den 11. August 1851.

Hengst, Bürgermeister und  
Hauptmann des Pompiercorps.

## Anzeige für Auswanderer.



Von Antwerpen nach  
New-York:

Am 20. August fährt  
das Paquetschiff Atlantic  
unter Capt. Lamb, und am 5. September das  
Paquetschiff Peter Hattric unter Capt. Rockwell.

Von Antwerpen nach New-York:  
am 3. September fährt das Paquetschiff Seth  
Sprague unter Capt. Wadsworth.

Von Havre nach New-York: am 18.  
August fährt das Paquetschiff Fortitude unter  
Capt. Libbie.

Nähere Auskunft wird ertheilt durch  
W. Zipperlen in Durlach.

Bei dem Unterzeichneten ist fortwährend  
frische Essigbese von vorzüglicher Qualität zu  
haben. L. Kast, Kronenstrasse Nr. 13.

In Nr. 74 der Hauptstraße, bei Partikulier  
Schauffelberger ist eine Wohnung zu ver-  
mieten, welche entweder sogleich oder auf das  
nächste Quartal beziehbar ist; sie besteht aus  
drei Zimmern und allen sonstigen Erfordernissen.

## Durlacher Fruchtpreise

vom 9. August 1851.

|                         |               |
|-------------------------|---------------|
| Das Malter Weizen . . . | 15 fl. 30 fr. |
| " " Neuer Kernen . . .  | 14 fl. 33 fr. |
| " " Gerste . . .        | — fl. — fr.   |
| " " Hafer . . .         | 4 fl. 31 fr.  |
| " " Neues Korn . . .    | 9 fl. — fr.   |

Gedruckt unter Verantwortlichkeit von Ad. Dups in Durlach.